

§ 7

Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 ff.).

§ 8

Die Verfahren werden durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.

§ 9

Wird im Fall des § 1 Nr. 1 die Beschwerde ganz oder teilweise verworfen, so hat der Beschwerdeführer eine Gebühr zu zahlen, die vom Senat durch besonderen Beschluß festgesetzt wird. Der Senat kann zugleich dem Beschwerdeführer auferlegen, die Auslagen des Gerichts ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 10

Die Gebühr beträgt mindestens 30 Reichsmark und höchstens 600 Reichsmark.

Für die Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 des Gerichtskostengesetzes.

Die Einziehung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach den Vorschriften über die Gerichtskosten in reichsgerichtlichen Verfahren.

§ 11

Ein Verfahren, das bei Inkrafttreten der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Februar 1933 auf Grund des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548) eingeleitet war, wird nach den Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1933 und dieser Durchführungsver-

ordnung fortgesetzt; jedoch finden die Bestimmungen der §§ 9 und 10 der Durchführungsverordnung über die Gebühren und Auslagen in dem Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts keine Anwendung.

Berlin, den 7. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern
Fric

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Görtner

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes.

Vom 7. Februar 1933.

Auf Grund des § 25 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) wird hiermit verordnet:

Als leitende Beamte im Sinne des § 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes werden ferner die als Kommissare des Reichs mit der Führung der Preussischen Ministerien betrauten Personen bestimmt.

Berlin, den 7. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern
Fric

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtsseitigen Bogen 15 *RM*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *RM* ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.